

Der Ortsvorsteher

im Ortsbeirat Gießen-Kleinlinden

Vorlage an den Ortsbeirat Gießen-Kleinlinden

Vorlagennummer: **OBR/2553/2015**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 14.01.2015

Amt: Geschäftsstelle Ortsbeiräte
Aktenzeichen/Telefon:
Verfasser/-in: Norbert Herlein, Ortsvorsteher

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ortsbeirat Kleinlinden	21.01.2015	Entscheidung

Betreff:

**Stellungnahme des Ortsbeirates Kleinlinden zum Entwurf der Bürgerbeteiligungssatzung der Universitätsstadt Gießen und der Leitlinien
- Antrag des Ortsvorstehers vom 09.01.2015 -**

Antrag:

„Der Ortsbeirat Kleinlinden gibt folgende Stellungnahme zum Entwurf der Bürgerbeteiligungssatzung der Universitätsstadt Gießen ab:

1. Der Ortsbeirat Kleinlinden begrüßt die Ausweitung von Bürgerbeteiligung und hält diese für wichtig und richtig. Wenn die Stadt Gießen hier eine Vorreiterrolle einnimmt, ist dies umso besser. Dennoch muss man darauf achten, dass das Prinzip der repräsentativen Demokratie erhalten bleibt und sich die Stadt nicht hinsichtlich ihrer Handlungsfähigkeit lähmen lässt.
2. In der Präambel ist das Datum ‚19.2.2015‘ für einen Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung zu früh angesetzt, weil man hierzu noch die Stellungnahmen aus den Ortsbeiräten und dem vorgeschalteten Bürgerbeteiligungsverfahren abwarten sollte.
3. Zu § 8 Absatz 1- Bürgerfragestunde: Das Fragerecht von ‚Personen, die in einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen gemeldet sind‘ ist viel zu großzügig und deshalb sollte dieser Halbsatz gestrichen werden. Wir Gießener sind bewusst Gießener und zahlen höhere Steuern und höhere Abgaben und höhere Mieten bzw. höhere Grundstückspreise als die Bürgerinnen und Bürger der umliegenden Städte und Gemeinden. Für diese höhere Last kann uns Gießenern durchaus auch eine privilegierte Bürgerbeteiligung innerhalb unserer Stadt eingeräumt werden. Warum soll das auch den Bürgern aus dem ‚Speckgürtel‘

Gießens eingeräumt werden, die - ohne zusätzliche Kosten – von der Infrastruktur Gießens profitieren, aber wesentlich weniger Abgaben zahlen als die Gießener? Gießener Grundstückeigentümer mit Wohnsitz außerhalb Gießen kann dieses Fragerecht jedoch durchaus eingeräumt werden, sofern es ihre Grundstücke betrifft. Hinzu kommt, dass Bürgern aus Wetzlar /Dutenhofen, Münchholzhausen und Hüttenberg, die sogar an die Stadt Gießen direkt angrenzen, nicht fragen können sollen, aber der Bürger aus dem fernen Rabenau-Rüddingshausen, Hungen-Utphé oder Laubach-Altenhain (oder anderswo im Landkreis Gießen). Zudem sollten die einzureichenden Fragen, Anregungen und Wünsche sachlich formuliert sein und keine Wertungen oder Unterstellungen enthalten, weil dieses eigentlich gut gemeinte Instrument sonst politisch missbraucht werden könnte.

4. Zu § 8 Abs. 7: Anstelle des Begriffs *„der der Stadtverordnetenversammlung vorstehenden Person“* sollte die gesetzliche Formulierung *„des Stadtverordnetenvorstehers/ der Stadtverordnetenvorsteherin“* und anstelle des Begriffs *„die Person, die dem Ortsbeirat vorsteht“* sollte die gesetzliche Formulierung *„der Ortsvorsteher/ die Ortsvorsteherin“* verwendet werden. Dasselbe gilt auch für die entsprechenden Formulierungen in § 8 Abs. 3 und § 8 Abs. 6.
5. Zu § 9 Abs. 4 - Bürgerversammlung: Es ist aufgrund der Formulierung in Abs. 4 nicht erkennbar, ob der Stadtverordnetenvorsteher oder der Ortsvorsteher die Bürgerversammlungen in einem Ortsbezirk zu leiten hat. Hier bedarf es einer Klarstellung. Auch sollte für Bürgerversammlungen auf Ortsbezirksebene nicht das in § 9 Abs. 1 *„entsprechend“* anzuwendende Quorum vom 1 % der Wahlberechtigten gelten, sondern ein Quorum von 5 %, denn sonst könnten im Falle des Ortsbezirks Allendorf/Lahn nur 14 Bürger (1 %) eine Bürgerversammlung erzwingen. Ein solches Recht für die Erzwingung einer Bürgerversammlung sollte zwar grundsätzlich möglich sein, sich aber deutlich von Partikularinteresse abheben! Für Bürgerversammlungen müssen Sitzungsstätten angemietet und die Einladungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dies ist kostenintensiv.
6. Zu § 10 - Bürgerantrag: Unter Zurückstellung von Bedenken hinsichtlich der grundsätzlichen Zulässigkeit eines Bürgerantrages wird die in Absatz 3 vorgesehene Blockademöglichkeit (sinngemäß: *„... keine Entscheidung darf in einer Angelegenheit getroffen werden, wenn hierzu ein Bürgerantrag gestellt wird ...“*) als problematisch erachtet, weil dieses Instrument taktisch zur Verzögerung und Blockade von Maßnahmen der Stadt ausgenutzt werden könnte. Der Magistrat, aber auch die anderen städtischen Organe, würden sich selbst lahmlegen lassen und könnten bei gesetzten Fristen in schadenersatzpflichtige Situationen kommen.

und bittet den Magistrat um folgende Änderungen in der Vorlage des Satzungsentwurfes bzw. hilfsweise die Stadtverordnetenversammlung um folgende Änderungen:

- I. In § 8 Abs. 1 werden die Worte *„oder einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen“* gestrichen.
- II. § 8 Abs. 1 wird durch einen Satz 2 ergänzt mit folgendem Wortlaut:

„Die Fragen, Anregungen und Wünsche müssen sachlich formuliert sein und sollen keine Wertungen und Unterstellungen enthalten.“

- III. In § 8 Abs. 3 und 6 Satz 2 werden die Worte *„Die der Stadtverordnetenversammlung vorstehende Person“* ersetzt durch die gesetzliche Formulierung *„Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/ in“*.
- IV. In § 8 Abs. 7 werden die Worte *„an die Stelle der der Stadtverordnetenversammlung vorstehenden Person die Person, die dem Ortsbeirat vorsteht“* ersetzt durch die Worte *„an die Stelle des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin der/die Ortsvorsteher/ in“*.
- V. In § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Abs. 2 und 3 sind entsprechend auf die Ortsbezirke mit der Maßgabe anzusetzen, dass die Bürgerversammlung nach § 8a Abs. 1 Satz 2 HGO im Ortsbezirk anzuberäumen ist. Anstelle des in Abs. 1 vorgesehenen Quorums gilt für Bürgerversammlungen auf Ortsbezirksebene ein Quorum von fünf Prozent aller wahlberechtigten Personen, die mit erstem Wohnsitz im Ortsbezirk gemeldet sind, mindestens jedoch 100 Personen. Die Bürgerversammlungen auf Ortsbezirksebene werden von dem/der Ortsvorsteher/in geleitet, bei ortsbezirksübergreifenden Verhandlungsgegenständen von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in.“
- VI. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort *„darf“* ersetzt durch das Wort *„soll“* und am Ende des Satzes werden folgende Worte ergänzt:
„oder gesetzte Fristen werden gefährdet, deren Nichteinhaltung zu unverhältnismäßig hohen Kosten für die Stadt führen würden“.

Des Weiteren gibt der Ortsbeirat weitere Anregungen zu den Leitlinien:

1. Hier wird eine ausführliche Darstellung der Ausgangssituation vermisst: In der HGO sind Pflichten und Rechte der kommunalen Gremien bzw. Funktionsträger incl. Bürgerbegehren/Bürgerentscheid geregelt. Es muss deutlich werden, dass der Hess. Landtag als Souverän des Landes bestimmte Regelungen zur kommunalen Verantwortlichkeit getroffen hat. Die in der Satzung geregelte Bürgerbeteiligung kann die Verantwortungsträger vor der Entscheidung nur unterstützen, sie aber nicht ersetzen. Es sollte außerdem auf die bestehenden Beteiligungsrechte z.B. von Betroffenen bei Planungsvorhaben verwiesen werden, die durch die geplante Bürgerbeteiligung ebenfalls nicht beeinträchtigt werden. (Hierzu erfolgt auch eine Ergänzung des § 1 der Satzung.) Zwar stehen Stichworte zu den Beteiligungsmöglichkeiten insgesamt in der Anlage "Übersicht über die Formen der Beteiligung", aber es muss ein argumentativer Zusammenhang hergestellt werden.
2. Zu den Leitlinien incl. ihrer Anlage:
Die Begrifflichkeit des Gesamttextes muss noch einmal auf einheitliche Begrifflichkeit durchgesehen werden. Z. B. ist unter 2. / Geplant ... von ‚Konsultation‘ die Rede.

Zum Satzungsentwurf:

1. Zu § 1: Der Punkt hinter der Überschrift dieses § wie aller anderer §§ muss entfallen, da es sich nicht um vollständigen Sätze handelt.
2. Zu §2 Abs. 2: Das ‚Dazu‘ am Beginn des zweiten Satzes kann sich auch auf die Ausnahmen beziehen, was aber wahrscheinlich nicht gemeint ist.
3. Zu § 3 Abs. 3: Das Ziel, zu Vorhaben ‚Anregungen‘ zu erhalten, taucht hier erstmals, aber nur in einer Abfolgevorschrift auf. Das ist unschön und muss unter §§ 1 oder 2 erfolgen (s. Änderungsantrag zu § 1). Unklar bleibt, wie denn der Magistrat solche Anregungen bei seiner Entscheidung berücksichtigen wird, wenn zu einem Vorhaben keines der Instrumente nach den §§ 7-10 angewendet wird. (Kein konkreter Änderungsantrag, da ggf. inhaltliche Entscheidungen des Magistrats erforderlich.)
4. Zu § 3 Abs. 4: Da die Menge Text, die auf Seite Din A4 passt, leicht manipuliert werden kann, sollte hier eine Mengengrenzung der Information über Zahl der Zeichen oder Worte erfolgen. Da die Information über manche Vorhaben auch Abbildungen enthalten muss, die der Auflösung wegen nicht beliebig verkleinert werden können, sollte die Mengengrenzung auf den Text beschränkt werden. Wichtiger erscheint in diesem Zusammenhang aber eine Selbstverpflichtung der Stadt, auf Fachsprache (das ist weitergehend als der Verzicht auf Fremdwörter!) zu verzichten und unvermeidbare Fach- bzw. Rechtsbegriffe als solche zu kennzeichnen, um dem Bürger die Möglichkeit zu geben, diese in Lexika oder im Internet zu entschlüsseln.
5. Zu § 4: Abs. 3 Ziff. 2: Hier fehlt dem Leser ein Verb, auch wenn die Grammatik fehlerfrei ist.
6. Zu § 5: Abs. 3 Ziff. 3: Hier wird unmotiviert auf den Plural gewechselt.
7. Zu § 6 Abs. 1: Es erscheint fraglich, ob der mit Abs. 1 geförderten Erwartung genügt werden kann, denn die Verwaltung wird nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt die Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen können, zumal die Einsichtnahme unter Aufsicht erfolgen muss, um sicher zu stellen, dass die Unterlagen von Einsicht nehmenden Personen nicht manipuliert werden. Hier sollte deutlich gemacht werden, dass bei Einsichtsinteresse von mehreren Personen auch Sammeltermine angeboten werden können.
8. Zu § 6 Abs. 3: Warum die Stadt zulassen will, dass mit der Akteneinsicht ihre strategischen Positionen aufgedeckt werden können, erscheint unverständlich.
9. Zu § 7: Da in diesem § zwar Maßnahmen genannt, diese aber erst in weiteren §§ geregelt werden, handelt es sich um eine Ziele formulierende Zwischenüberschrift, die in § 1 integriert werden sollte. Andernfalls muss der Charakter der Vorschrift deutlicher werden. (Hierzu erfolgt kein Änderungsvorschlag, da eine Klarstellung durch den Magistrat erforderlich ist). Die Unberührtheit der Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung (und des Magistrates) kommt an dieser Stelle viel zu spät (Hierzu Änderungsvorschlag zu § 1).

10. Zu § 8: In Abs. 1 ist von der Stadtverordnetenversammlung in Abs. 2 unmotiviert von den Ausschüssen die Rede. Woher soll der Bürger wissen, welcher Ausschuss/welche Ausschüsse für welche Sachverhalte zuständig sind. (Kein Antrag, da hierzu der Magistrat einen technisch umsetzbaren Vorschlag machen sollte/muss.)
11. Zu § 9 Abs. 1: Der Formulierung nach können auch Minderjährige unter den Verlangenden für eine Bürgerversammlung sein. Ist das gemeint?
Wenn ja: Wie soll das ausgestaltet werden: Sollen Minderjährige (ggf. nur zu für Kinder bzw. Jugendliche relevanten Gegenständen) in eigener Verantwortung unter den Verlangenden für eine Bürgerversammlung sein können oder dürfen sie dies nur über ihre gesetzlichen Vertreter? Können auf diese Weise Familien mit Kindern ihre Anliegen mit höherem Gewicht vertreten als dies nur durch die Zahl der Erwachsenen möglich wäre?
12. Zu § 9 Abs. 2: Es erscheint unklar, welche Vorschrift heran gezogen wird, um über die rechtliche Zulässigkeit von Verhandlungsgegenständen zu entscheiden. Die herangezogene Vorschrift sollte hier genannt werden.
13. Zu § 9 Abs. 3: Es erscheint unklar, warum die Stadt nicht in kürzerem Abstand als von zwei Wochen nach einer Bürgerversammlung entscheiden kann, wenn sie die Bürgerversammlung ausgewertet und berücksichtigt hat und die Berücksichtigung dokumentieren wird.
14. Zu § 10: Hier ist ein Verweis auf die Regelungen zu Minderjährigen und zu dem Quorum für Ortsbezirke (§ 9 Abs. 4) einzufügen.
15. Zu § 10 Abs. 2: Da der Magistrat die Zulässigkeit prüft, bevor er sie feststellt, muss entsprechend formuliert werden. .
16. Zu 10 Abs. 3: *„... nach Möglichkeit in öffentlicher Sitzung ...“* ist unglücklich formuliert.
17. Zu § 12: Die Überschrift sollte nicht *„Überwachung“*, sondern *„Bewertung der Satzung“* (vielleicht auch *„Überprüfung“*) heißen, wenn man Evaluation vermeiden will.

Der Ortsbeirat Kleinlinden bittet den Magistrat um folgende Änderungen in der Vorlage der Leitlinien gemäß den nachfolgenden Hinweisen:

- Ausführliche Darstellung des Ist-Zustandes mit Rechten und Pflichten der kommunalen Gremien und Funktionsträger und die Aufnahme eines Hinweises auf die bestehenden Instrumente Bürgerversammlung und Bürgerbegehren/Bürgerentscheid, die im neuen Vorhaben nur ausgestaltet werden.
- Aufnahme eines Hinweises auf die bestehenden Beteiligungsrechte von Betroffenen in bestimmten Planungsverfahren, die nicht tangiert werden.
- Bei allen Verweisen sollte mit aktiven Links auf eine im Netz zugängliche Fassung der HGO gearbeitet werden (z.B. im Hessenrecht).

- Konkret; in Ziff. 2., Zeile drei sollte von *... Rechten und Pflichten der ...* die Rede sein.

Der Ortsbeirat Kleinlinden bittet den Magistrat des Weiteren um die Überprüfung des Satzungsentwurfes bzw. hilfsweise die Stadtverordnetenversammlung gemäß den nachfolgenden Anregungen:

- I. In § 1 und allen anderen §§ wird der Punkt am Ende der Überschrift gestrichen.
- II. In § 1 wird hinzugefügt. *„Ziel dieser Satzung ist es, unbeschadet der Rechte und Pflichten von kommunalen Gremien und Funktionsträgern sowie der Regelungen zu Bürgerversammlung und Bürgerbegehren/Bürgerentscheid in der HGO, durch eine... .. Transparenz zu schaffen, dem Magistrat Anregungen für Vorhaben zu geben, das Vertrauen ...“*
- III. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird *„Dazu können ... zählen“* ersetzt durch *„Vorhaben sind“*.
- IV. In § 4: Abs. 3 Ziff. 2 wird das Wort *„auf“* gestrichen und die Worte *„zu verlangen“* hinzugefügt.
- V. In § 5: Abs. 3 Ziff. 3: werden die Worte *„Personen“* und *„zeichnen“* durch *„eine Person“* und *„zeichnet“* ersetzt.
- VI. In § 6 Abs. 1 wird am Ende hinzugefügt: *„Werden Einsichtsbegehren von mehreren Bürgern gestellt, kann die Stadt Sammeltermine ansetzen.“*
- VII. In § 6 Abs. 3 Ziff. 1 b wird ergänzt: *„... verschlechtert oder strategische Positionen der Stadt aufgedeckt würden, die sie vertraulich halten will.“*
- VIII. § 9 Abs. 1 soll durch eine Regelung zur Beteiligung minderjähriger Einwohner ergänzt werden.
- IX. In § 9 Abs. 2 sollen die zur Zulässigkeitsprüfung herangezogenen Rechtsvorschriften genannt werden.
- X. Zu § 9 Abs. 3 Satz 1 wird ergänzt: *„... vor und in der Regel innerhalb ...“*
- XI. In § 10 Abs. 1 Satz 2 ist ein Verweis auf die noch zu treffenden Regelungen in § 9 Abs. 1 zu Minderjährigen und Abs. 4 zum Quorum auf Ortsbezirksebene aufzunehmen.
- XII. In § 10 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt geändert: *„Der Magistrat stellt die nach Prüfung der Zulässigkeit des Antrags und das ...“*
- XIII. Die Überschrift von § 12 wird geändert in *„Bewertung der Satzung“*.

gez.

Norbert Herlein
Ortsvorsteher